

## **Verein «Vignes du Pasquart Reben»**

### **Statuten**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

1. Unter dem Namen «Vignes du Pasquart Reben» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
2. Sitz des Vereins ist Biel

#### **Art. 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Wiederbewirtschaftung der Parzelle Biel-GB 1197 mit Weinreben
2. Er bemüht sich um den Wiederaufbau des Holzpavillons auf den noch bestehenden Fundamenten im oberen Teil der Parzelle.

#### **Art. 3 Mitglieder und Mitgliederbeiträge**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Juristische Personen, nach Aufnahme durch den Vorstand, die den Vereinszweck durch einen Jahresbeitrag unterstützen.
  - b) Einzelmitglieder, nach Aufnahme durch den Vorstand, die den Vereinszweck durch einen Jahresbeitrag unterstützen.
  - c) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden und zu keinem Jahresbeitrag verpflichtet sind.
2. Die Jahresbeiträge sind für juristische Personen CHF 1'000.-, für Einzelmitglieder mindestens CHF 50.-

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Betriebskommission

#### **Art. 5 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand zu den ordentlichen Geschäften einmal jährlich einberufen, zu ausserordentlichen gemäss Art. 6, Ziffer 4.
2. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung des Vorstandes.
  - c) Genehmigung des Budgets
  - d) Festlegung der Jahresbeiträge

## **Art. 6**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die juristischen Personen delegieren je ein Mitglied in den Vorstand.

Konstitution des Vorstandes:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Sekretär/in
- d) Kassier/in

Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

2. Im Falle von Demission oder Todesfall eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins als Ersatz wählen; diese Wahl unterliegt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

3. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6. Der Vorstand organisiert auf Antrag der Betriebskommission die jährlichen Veranstaltungen.

## **Art. 7**

### **Die Betriebskommission**

Die Betriebskommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen:

1 Weinbauer/bäuerin (Fachmann/frau)

1 Verantwortliche/r für den Wiederaufbau des Pavillons

1 Verantwortliche/r für die Agenda:

- Freiwilligenarbeit in den Reben
- Weinlese
- Winzerfest, Degustation etc.
- PR, Medien

## **Art. 8**

### **Finanzen**

Die Erträge des Vereins Pasquart-Weinberg sind:

a) Die Jahresbeiträge der juristischen Personen und der Einzelmitglieder.

b) Subventionen, Gönnerbeiträge, Legate und andere.

## **Art. 9**

### **Die Bewirtschaftung des Weinbergs**

- Die Betriebskommission beauftragt einen Winzer, der für die Arbeit im Weinberg und die Verarbeitung der Ernte verantwortlich ist.

- Der Winzer organisiert die Freiwilligenarbeit und instruiert über die Kultur von Weinbau und – ernteverarbeitung.

- Er liefert nach erfolgter Verarbeitung dem Verein den Wein des Jahres.
- Der Vorstand entscheidet bei jedem Jahrgang über die Verteilung des Wein-Ertrages an die juristischen Personen, Mitglieder und den Verein

**Art. 10 Statutenrevision**

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung revidiert oder ergänzt werden; für einen Beschluss sind zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

**Art. 11 Auflösung des Vereins**

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder nötig.
2. Das Vereinsvermögen geht an eine Institution, deren Zweck der Erhalt des Pasquart-Weinbergs ist.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 19. März 2005 einstimmig genehmigt. Im Zweifelsfall ist die französische Version massgebend.

Der Präsident:  
Frédéric Carrière

Die Sekretärin:  
Christiane Jordan